

aneinander reihen, will es garnichts besagen, wenn die im A-Epilog angegebene, dort sehr knapp gehaltene Verteilung der Titel unter die drei Könige bei Anwendung auf A keine besonderen Bedenken erweckt. Man kann da fast überall einen solchen Einschnitt machen. Auch dass die drei Kirchenschutztitel in den angeblichen Chlodwigschen Novellentitel fallen, ist kein zwingender Grund¹. Wie man aber hierüber auch denken mag und wenn man etwa doch einen gewissen inneren Gegensatz des Childebert-Chlotharschen Anteils von A (78 bis Schluss) zu dem Chlodwigschen Anteil (1—77) (der vorwiegend einfache Strafrechtsnormen enthält, während der Folgende mehrfach eingehendere Ausführungen über verschiedene prozessrechtliche, strafrechtliche und sogar privatrechtliche Institute gibt) finden wollte — es bliebe leicht eine andere Erklärung übrig. Nämlich die, dass der Uebernehmer und Umgestalter des Epilogs den auf B zugeschnittenen Epilog begreiflicherweise nicht auf seinen Text anzuwenden wusste, weil dieser eben ganz anders aussah und zählte als B, und dass er sich an den Gegensatz zwischen 1—77 und 77 bis Schluss hielt, der einigermaßen passte, alles andere im Epilog aber zusammenstrich. Auf der andern Seite aber passt, wenn man geringere Schreiber-Versehen zugibt (die ja durch die erwähnten zweifelsfreien Verstösse auch sonst sehr wahrscheinlich sind), der B-Epilog sehr gut zu B. Dieser Text hat als einziger eine ausdrückliche, allerdings unvollkommene Einteilung in drei Bücher, die umso mehr zu dem Epilog stimmt, wenn man mit Krusch annimmt (was mir sehr einleuchtend scheint), dass die Titel 91—93 ehemals vor dem Pactus gestanden haben, der B-Text weist die Namen der Könige Childebert und Chlothar im Pactus auf, an die sich der Schreiber geklammert hat, während er für den nichtgenannten Verfasser des Anfangsstückes den 'Primus rex Francorum' einrückte; der B-Epilog hat dem allen sich im Einzelnen viel mehr anzupassen gesucht, während A sofort den Boden unter den Füßen verlieren musste und daher kürzte. Vor allem aber hat, was schon Waitz bemerkte, der B-Epilog die Schlussworte des Pactus in sich aufgenommen, sodass ihm dieser

1) Fielen sie nämlich nicht hinein, so könnte man darin ebenso gut eine Bestätigung dafür finden, dass es sich um Novellengesetze der Söhne handelte, zumal Krusch dargetan hat, dass auch schon der zweifellos Chlodwigsche tit. 24 christianisierte Novellen enthält und dadurch das Bedürfnis nach solchen Novellen im Chlodwigschen Teil gedeckt wäre.